

**Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) für die Erbringung  
von Coaching- und Consulting-Leistungen durch  
LEDERER-PONZER Consulting e.U., FN 505054b,  
Inhaberin Mag. Alexandra Lederer-Ponzer („ALP“),  
für ihre Kunden und Klienten („Auftraggeber“)  
Fassung Juli 2020**

**1 Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich**

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und ALP (als Coach oder Unternehmensberaterin) gelten ausschließlich diese AGB. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Sie gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.2 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von ALP ausdrücklich schriftlich anerkannt.

**2 Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung**

- 2.1 Angebote von ALP sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt zustande, sobald ALP die schriftliche Annahme des Angebots zugeht oder ALP eine Auftragserteilung schriftlich bestätigt. Änderungen oder Ergänzungen des Angebots durch ALP sind nur wirksam, wenn sie ALP schriftlich akzeptiert.
- 2.2 Die Tätigkeit von ALP besteht – sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird – in der unabhängigen und weisungsfreien Beratung des Auftraggebers bzw. dem Coaching des Auftraggebers oder dessen Mitarbeiter als Dienstleistung. Ein konkreter Erfolg wird weder geschuldet noch garantiert. Der Auftraggeber entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der von ALP empfohlenen oder mit ALP abgestimmten Maßnahmen. Dies gilt selbst dann, wenn ALP die Umsetzung abgestimmter Planungen oder Maßnahmen durch den Auftraggeber begleitet.
- 2.3 Der Umfang eines konkreten (Beratungs- oder Coaching-) Auftrages und die konkreten Leistungen von ALP für den Auftraggeber werden im Einzelfall vertraglich schriftlich vereinbart. Ergibt sich die Notwendigkeit von Zusatz- oder Ergänzungstätigkeiten, wird ALP den Auftraggeber darauf aufmerksam machen. In diesem Fall erfolgt eine Auftragerweiterung durch ALP auch dadurch, dass der Auftraggeber die Zusatz- oder Ergänzungstätigkeit anfordert oder aber entgegennimmt.
- 2.4 ALP legt die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie das übermittelte Zahlenmaterial bei ihrer Tätigkeit als vollständig und richtig zugrunde. Zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit oder zur Durchführung eigener Recherchen ist ALP nicht verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des erteilten Auftrages von ALP Plausibilitätsprüfungen oder Wertermittlungen vorzunehmen sind, die allein an die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen, Angaben oder Unterlagen anknüpfen und nicht deren Überprüfung zum Inhalt haben.
- 2.5 Die Erbringung rechts- oder steuerberatender Tätigkeiten ist als Vertragsinhalt ausgeschlossen.
- 2.6 ALP ist, wenn sie als Unternehmensberaterin (Consultant) tätig ist, berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch ALP selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

- 2.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit ALP keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich ALP zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch ALP anbietet.

### **3 Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung**

- 3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages bzw. des Vertrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2 Der Auftraggeber wird ALP auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass ALP auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages bzw. Erfüllung des Vertrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages bzw. die Erfüllung des Vertrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von ALP bekannt werden.
- 3.4 Der Auftraggeber sorgt gegebenenfalls dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit von ALP von dieser informiert werden.

### **4 Sicherung der Unabhängigkeit**

- 4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter von ALP zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

### **5 Berichterstattung**

- 5.1 Sofern im Einzelvertrag vereinbart, wird ALP dem Auftraggeber über ihre Arbeit, die ihrer Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend Bericht erstatten.
- 5.2 Den Schlussbericht, sofern im Einzelvertrag vorgesehen, erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, in der Regel, je nach Art des Auftrages, binnen zwei bis vier Wochen nach Abschluss des Auftrages.
- 5.3 ALP ist bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen weisungsfrei, sie handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung, und ist an keinen bestimmten Arbeitsort und an keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

### **6 Schutz des geistigen Eigentums**

- 6.1 Die Urheberrechte an den von ALP und ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Publikationen, wie Beratungs-, Seminar-, Trainings- und Coachingunterlagen, sowie Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei ALP. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von ALP zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.

Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von ALP – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

- 6.2 Wenn und soweit ALP Werke Dritter berechtigt verwendet und auf das Immaterialgüterrecht Dritter hinweist (etwa durch die Verwendung von „©“ oder „®“), hat der Auftraggeber diese Rechte Dritter ebenso (mit den entsprechenden Zusätzen) zu beachten und hält ALP für seine Verwendung dieser Rechte Dritter schad- und klaglos.
- 6.3 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt ALP zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

## **7 Gewährleistung**

Da der Erfolg von Beratungs- und Coachingleistungen zu einem großen Teil vom Engagement des Auftraggebers abhängt, übernimmt ALP keine Gewährleistung für einen mit ihrer Leistungserbringung beabsichtigten Erfolg für die genannten Leistungen. Eine Haftung oder Gewährleistung für den Erfolg von ALP empfohlener Maßnahmen ist ebenso ausgeschlossen.

## **8 Haftung / Schadenersatz**

- 8.1 ALP haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von ALP beigezogene Dritte zurückgehen. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von ALP zurückzuführen ist. Eine Haftung Dritten gegenüber ist ausgeschlossen.
- 8.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis, gerichtlich geltend gemacht werden.
- 8.3 Sofern ALP ihre Dienstleistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt ALP diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

## **9 Geheimhaltung / Datenschutz**

- 9.1 ALP verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede persönliche und geschäftliche Information, die sie über die Person des Auftraggebers und die Art, den Betriebsumfang und die praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- 9.2 Weiters verpflichtet sich ALP, über den gesamten Inhalt ihrer Dienstleistungen sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Kunden des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 9.3 ALP ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- 9.5 ALP ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet ALP Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

## **10 Termine und Stornierung, Höhere Gewalt**

- 10.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich. Eine Terminvereinbarung erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe per Online-Buchung oder via E-Mail. Eine telefonische Terminvereinbarung ist ebenfalls möglich.
- 10.2 Krankheit sowie Ereignisse höherer Gewalt und andere Umstände außerhalb des Einflussvermögens von ALP, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Schwierigkeiten in der Versorgung mit Energie, Virus- und sonstige Eingriffe Dritter auf das IT-System von ALP, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten, sonstige Behinderungen in der Leistungserbringung, Streik, Aussperrung und sonstige Umstände, die die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wobei es gleichgültig ist, ob sie bei ALP oder einem ihrer Vertragspartner eintreten, schließen Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus und berechtigen ALP, den Termin bzw. die allenfalls vereinbarte Frist zur Leistungserbringung angemessen zu verschieben, Ersatztermine zu benennen, aber auch vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. ALP wird den Auftraggeber vom Eintritt und von der Beendigung solcher Behinderungen nach Möglichkeit unverzüglich verständigen.
- 10.3 Ein Termin für Leistungen von ALP kann seitens des Auftraggebers bis spätestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin abgesagt bzw. storniert werden. Bei einer Stornierung bzw. Absage danach oder bei keiner erfolgten Stornierung bzw. Absage durch den Auftraggeber werden seitens ALP 100% der Kosten in Rechnung gestellt, auch wenn ein Ersatztermin gefunden wird. Eine Stornierung bzw. Absage kann durch den Auftraggeber per E-Mail oder gegebenenfalls über das Online-Buchungssystem von ALP erfolgen.
- 10.4 Bei Rücktritt des Auftraggebers von der Teilnahme von geblockten Veranstaltungen (wie etwa Seminare, Trainings, Workshops) ist dies bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich, eine schriftliche Mitteilung an ALP vorausgesetzt. Bei Absagen 4 bis 3 Wochen vor der geplanten Veranstaltung werden 25%, 2 Wochen bis eine Woche vor der Veranstaltung 50% und in der Woche vor der Veranstaltung werden 75% der vereinbarten Summe in Rechnung gestellt. Der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Aufwand seitens ALP wird ebenfalls mit dem zu diesem Zeitpunkt aktuell gültigen Stundensatz oder Tagessatz gemäß Einzelvereinbarung von ALP in Rechnung gestellt.

## **11 Honorar, elektronische Rechnungslegung**

- 11.1 Sofern nicht im Einzelvertrag anderes vereinbart ist, erhält ALP nach Vollendung des vereinbarten Werkes bzw. Abschluss ihrer Leistungen ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und ALP. ALP ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend (sowie bei Aufträgen, die mehrere Einheiten oder Teilschritte umfassen) Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch ALP fällig.
- 11.2 Vorauszahlungsvergünstigung für Packages: Diese Vergünstigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die gesamte Zahlung vor dem ersten vereinbarten Termin auf dem Konto von ALP einlangt. Bei späterem Eintreffen der Summe tritt der höhere Preis in Kraft und die Differenz wird seitens ALP in Rechnung gestellt.
- 11.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bindung für die Vertragserfüllung durch ALP. Jeder Zahlungsverzug berechtigt ALP, die laufende Vertragserfüllung einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber ist bei Zahlungsverzug verpflichtet, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens aber 10 % p.a., und die Eintreibungskosten in angemessener Höhe zu zahlen.
- 11.4 ALP wird, sofern nicht im Einzelvertrag anderes vereinbart ist, jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 11.5 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung von ALP vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

- 11.6 ALP ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch ALP ausdrücklich einverstanden.
- 11.7 Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Dienstleistungen von ALP aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch ALP, behält ALP den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk bzw. die vereinbarte Dienstleistung zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 % des Honorars für jene Leistungen, die ALP bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- 11.8 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist ALP von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

## **12 Dauer des Vertrages**

- 12.1 Das Vertragsverhältnis zwischen ALP und dem Auftraggeber endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts gemäß der Einzelvereinbarung.
- 12.2 Das Vertragsverhältnis zwischen ALP und dem Auftraggeber kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
- a. wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
  - b. wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
  - c. wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren von ALP weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von ALP eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

## **13 Schlussbestimmungen**

- 13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen umgehend bekannt zu geben.
- 13.2 Änderungen des Vertrages zwischen ALP und dem Auftraggeber sowie dieser AGB bedürfen der Schriftform (mit Ausnahme betreffend Ergänzungen des Auftrags, wie oben beschrieben), ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.3 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB und/oder des sonstigen Vertrages zwischen ALP und dem Auftraggeber unwirksam, ungültig oder nichtig sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit und Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame, ungültige oder nichtige ist durch eine wirksame, gültige und nicht nichtige Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 13.4 Auf das Vertragsverhältnis zwischen ALP und dem Auftraggeber ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der Geschäftsanschrift von ALP.
- 13.5 Für den Fall von Streitigkeiten aus Vertragsverhältnis zwischen ALP und dem Auftraggeber, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsmediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen.

Sollte über die Auswahl der Wirtschaftsmediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberater, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

13.6 Für Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz von ALP zuständig.